

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Internationales Maritimes Museum Hamburg:

Verwendung der von der Bürgerschaft bewilligten Finanzmittel in Höhe von 30 Mio. Euro zur Errichtung des Internationalen Maritimen Museums Hamburg (Drucksache 17/3986)

1. Anlass und Ausgangssituation

Mit der Drucksache 17/3986 beschloss die Bürgerschaft die Errichtung eines „Internationalen Schifffahrts- und Meeresmuseums Peter Tamm, Hamburg“ (IMMH). Damit wurde das Ziel verfolgt, die von Herrn Prof. Peter Tamm zusammengetragene umfassende Sammlung zur internationalen Schifffahrts- und Marinegeschichte einer breiten Öffentlichkeit in Hamburg zugänglich zu machen.

Das Internationale Maritime Museum Hamburg wurde am 25. Juni 2008 eröffnet. Es hat sich bereits im ersten Jahr seines Bestehens gut in der Hamburger Kulturlandschaft positioniert. Über 150.000 Besucher kamen allein im ersten Jahr, trotz der anhaltend schwierigen Erreichbarkeit angesichts der vielfältigen Baumaßnahmen in der Hafencity im unmittelbaren Umfeld des Museums. Mit bereits zwei durchgeführten und weiteren in Vorbereitung befindlichen Sonderausstellungen, der Erarbeitung von themenbezogenen Erschließungen, entsprechenden Führungen, mit Audio-Guides, einem neuen Internetauftritt sowie vielfältigen weiteren in Arbeit befindlichen bzw. geplanten Maßnahmen wird das IMMH sich einen bedeutenden Platz in der Hamburger Museumswelt erarbeiten.

Besondere Anerkennung erhielt das Haus bereits durch Besuche zahlreicher internationaler Fachkollegen, zuletzt Ende Mai durch eine hochrangige Delegation des in Shanghai entstehenden „China Maritime Museum“, sowie durch Auszeichnungen: Der architektonisch und restaura-

torisch vorbildliche Umbau des Kaispeichers B wurde 2006 mit 200 Tsd. Euro von der Deutschen Stiftung für Denkmalpflege unterstützt und am 21. Juni 2009 wurde das Internationale Maritime Museum als ein „Ort im Land der Ideen“ ausgezeichnet.

Es wurde beschlossen, dass die Peter Tamm Sen. Stiftung neben privaten Zustiftungen und Spenden durch eine Förderung der Freien und Hansestadt Hamburg in Form eines einmaligen Festbetrags in Höhe von 30 Mio. Euro in die Lage versetzt wird, die Sammlung auf Dauer in einem angemessenen äußeren Rahmen zu präsentieren, der das Bewahren, Erforschen und Vermitteln in einer dem Wert und dem Umfang der Sammlung entsprechenden Form gewährleistet und die Bedeutung Hamburgs als Schifffahrtsstandort berücksichtigt. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Grundstück Magdeburger Straße 1 mit dem Kaispeicher B der Peter Tamm Sen. Stiftung im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrags unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Drucksache 17/3986 Pkt. 2.6.).

Im Gegenzug verpflichtete sich Herr Prof. Peter Tamm, die Sammlung in eine gemeinnützige Stiftung zu überführen, was mit dem zwischen Herrn Prof. Peter Tamm und der Peter Tamm Sen. Stiftung am 24. Juni 2004 unterzeichneten Einbringungsvertrag sowie dem schrittweisen Umzug der Sammlungsgegenstände aus den Räumen des „Wissenschaftlichen Instituts für Schifffahrts- und Marinegeschichte“ in die Räume des neuen Internationalen Maritimen Museums im Kaispeicher B erfolgte.

Der zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Peter Tamm Sen. Stiftung am 24. Juni 2004 geschlossene Zuwendungsvertrag sieht vor, dass die Peter Tamm Sen. Stiftung die Verwendung der Zuwendung in Höhe von 30 Mio. Euro spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Museumsbetriebs durch eine von einem Wirtschaftsprüfer der Peter Tamm Sen. Stiftung bestätigte Verwendungsübersicht nachzuweisen hat.

Das Internationale Maritime Museum Hamburg wurde am 25. Juni 2008 eröffnet; der entsprechende Verwendungsnachweis wurde am 23. Dezember 2008 durch die ESC Wirtschaftsprüfung GmbH vorgelegt.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgte durch die Behörde für Kultur, Sport und Medien. Das Ergebnis wird hiermit der Bürgerschaft vorgelegt.

2. Verwendungsnachweisprüfung

2.1 Prüfungsgrundlage:

Auf Basis der Bürgerschaftsdrucksache 17/3986 wurde am 24. Juni 2004 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Peter Tamm Sen. Stiftung ein Zuwendungsvertrag geschlossen. In dem Zuwendungsvertrag wurde die Zuwendung der Freien und Hansestadt Hamburg als einmaliger, nicht rückzahlbarer Festbetrag in Höhe von 30 Mio. Euro vereinbart. Die Auszahlung der Zuwendung in zwei gleich hohen Raten zu je 15 Mio. Euro erfolgte vertragsgemäß am 7. Juli 2004 und am 20. Juni 2005.

Der unterzeichnete Vertrag weicht gegenüber der seinerzeit noch nicht endverhandelten Entwurfsfassung des Zuwendungsvertrags, der der Bürgerschaftsdrucksache 17/3986 beilieg, neben einer redaktionellen Änderung inhaltlich in folgendem Punkt ab:

In dem Zuwendungsvertrag vom 24. Juni 2004 wird unter § 7, Nr. 1 zum Nachweis der Verwendung ausgeführt:

„Die Verwendung der Zuwendung entsprechend den Verwendungszwecken gemäß § 2 dieses Vertrages ist spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Museumsbetriebs durch eine von einem Wirtschaftsprüfer der Peter Tamm Sen. Stiftung bestätigte Verwendungsübersicht, der Mittel für den Bau, die Einrichtung und die Ausstattung des Museums, Sicherungseinbehalte sowie die Zuführung zum Stiftungsvermögen, gegliedert zumindest in Betragsgruppen größer als 1 Mio. Euro, nachzuweisen, wie in der Bürgerschaftsdrucksache Nr. 17/3986 Ziffer 2.3 dargestellt.“

Das Internationale Maritime Museum Hamburg wurde am 25. Juni 2008 eröffnet. Der Verwendungsnachweis über die erhaltenen 30 Mio. Euro wurde der Behörde für Kultur, Sport und Medien fristgerecht am 23. Dezember 2008 übergeben.

2.2. Zuwendungszweck:

Nach dem Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Peter Tamm Sen. Stiftung ist die gewährte Zuwendung gemäß § 2 satzungsgemäß zu verwenden, insbesondere für folgende Zwecke:

- „die öffentliche Präsentation der Sammlung in einem Museum zur internationalen Schifffahrts-, Marine- und Meereresgeschichte in einem äußeren Rahmen, der das Bewahren, Erforschen und Vermitteln in einer dem Wert und Umfang der Sammlung entsprechenden Form

gewährleistet und die Bedeutung Hamburgs als Schifffahrtsstandort berücksichtigt“;

- „den Um- bzw. Ausbau und die Einrichtung des Kaispeichers B sowie zusätzlicher Flächen im Nachbargebäude der Firma Heinemann einschließlich eines Verbindungstraktes zu einem Museum mit Nebenräumen zu Zwecken der Stiftung einschließlich des Umzuges der Sammlung von ihrem jetzigen Standort in das neue Museum.“

2.3 Verwendung der Zuwendungsmittel

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ESC geprüfte und bei der BKSM am 23. Dezember 2008 eingereichte Verwendungsnachweis für den Zeitraum 1. Januar 2004 – 30. September 2008 weist folgende Aufwendungen und Erträge in Tsd. Euro aus:

Investitionskosten und weitere einmalige Kosten (in Tsd. Euro)	
Herrichten und Erschließen	100
Gebäude	18.876
Außenanlagen	102
Ausstattung und Kunstwerke	129
Mehrwertsteuer	1.777
Gesamt	20.984

Weitere einmalige Kosten

Umzug des Museums	110
Einbauten für das Museum	4.507
EDV/Vernetzung	18
Übergangskosten ¹⁾	1.908
Anlaufjahr ²⁾	342
Marketingmaßnahmen im Rahmen der Eröffnung	487
Gesamt	7.372

Vorlaufkosten: Machbarkeitsstudie	50
Restzahlungen für nach dem Stichtag 30. August 2008 für geleistete Baumaßnahmen	110
Ergebnis	28.516

Abzüglich erwirtschaftete Zinsen	1.610
--	-------

Von dem bewilligten Zuwendungsbetrag in Höhe von 30 Mio. Euro waren zum 30. September 2008 noch Mittel in Höhe von 3.094 Tsd. Euro vorhanden. Diese werden gemäß Zuwendungsvertrag §§ 2 und 7 verwendet bzw. dem Stiftungsvermögen der Peter Tamm Sen. Stiftung zugeführt.

2.4 Prüfungsergebnis

Die Prüfung des Verwendungsnachweises führte zu folgendem Ergebnis:

¹⁾ Als Übergangskosten definiert die Peter Tamm Sen. Stiftung laufende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Aufbau des Museumsbetriebs angefallen sind

²⁾ Das Anlaufjahr umfasst den Zeitraum 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009, beinhaltet aber lediglich Aufwendungen und Erträge seit Eröffnung des Museums bis zum 30. September 2008.

- Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Verwendungsnachweis wurde fristgerecht bei der BKSM eingereicht.
 - Die verwendeten Zuwendungsmittel wurden im Verwendungsnachweis entsprechend der Darstellung in der Bürgerschaftsdrucksache 17/3986 Ziffer 2.3 aufgeführt.
 - Die Zuwendungsmittel sind vertragsgemäß und zweckentsprechend verwendet worden.
 - Die geschätzten Bau- und Baunebenkosten wurden unterschritten.
 - Teile der hier eingesparten Mittel wurden zweckentsprechend für Mehrbedarfe bei den einmaligen Aufwendungen berücksichtigt.
 - Während der Errichtungsphase des Museums wurden Ertragszinsen in Höhe von 1.610 Tsd. Euro erwirtschaftet.
 - Von den am 1. Oktober 2008 noch vorhandenen Restmitteln in Höhe von 3.094 Tsd. Euro sollen nach den derzeitigen Vorstellungen der Peter Tamm Sen. Stiftung weitere 1.138 Tsd. Euro für den weiteren Ausbau des Museums sowie Reattraktivierungsmaßnahmen verwendet werden. Der verbleibende Rest soll vertragsgemäß dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Die Behörde für Kultur, Sport und Medien ist über die Verwendung der Mittel (z. B. für den nicht realisierten Glasvor- und -verbindungsbaue) im Gespräch mit der Peter Tamm Sen. Stiftung.
3. **Petition**
- Der Senat bittet die Bürgerschaft, diesen Nachweis über die Verwendung der Zuwendungsmittel zur Kenntnis zu nehmen.

Vertrag

zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Kulturbehörde

- nachfolgend auch „FHH“ -

und der Peter Tamm Sen. Stiftung

- nachfolgend auch „Stiftung“ -

sowie Herrn Prof. Peter Tamm

über die Förderung

des „Internationalen Schifffahrts- und Meeresmuseums Peter Tamm, Hamburg“

- Zuwendungsvertrag -

Präambel

1. Im Jahre 2002 hat Prof. Peter Tamm die Peter Tamm Sen. Stiftung gegründet mit dem Ziel, nachfolgende Generationen für die Seefahrt zu begeistern und ihnen deren Wichtigkeit für die Prosperität der Weltbevölkerung zu verdeutlichen. Dies geschah in der Absicht, mitzuhelfen, Geschichte in Dokumenten erfahrbar zu machen, wissenschaftliche Forschung zu ermöglichen, Kunst und Kultur als historisches Gewissen einer Nation zu bewahren und daraus zu lernen, frei von politischen Strömungen und momentanen Anforderungen des Zeitgeistes.
2. Die Peter Tamm Sen. Stiftung und die Freie Hansestadt Hamburg verfolgen gemeinsam das Ziel, die von Herrn Prof. Peter Tamm zusammengetragene umfassende Sammlung zur internationalen Schifffahrts- und Marinegeschichte einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Peter Tamm Sen. Stiftung hat das Ziel, die Sammlung Peter Tamm frei von staatlicher Einflußnahme und laufender staatlicher Unterstützung allein der Geschichte und der Wissenschaft verpflichtet, in Hamburg Zwecken der Forschung und/oder Volksbildung nutzbar zu machen.

23.06.2004

3. Die Peter Tamm Sen. Stiftung soll durch die Förderung der Freien und Hansestadt Hamburg und durch private Spenden und Zustiftungen in die Lage versetzt werden, die Sammlung auf Dauer der Öffentlichkeit in Hamburg in einem den Wert und der Bedeutung der Sammlung angemessenen äußeren Rahmen zu präsentieren.
4. Dieser Vertrag wird auf der Grundlage von § 54 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 44 der Landshaushaltsverordnung abgeschlossen.

§ 1

Verpflichtung der FHH

1. Die Peter Tamm Sen. Stiftung erhält als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung von

30 Mio. EUR;

(in Worten: Dreißig Millionen Euro)

als Zuschuss in Form eines einmaligen Festbetrages. Die Auszahlung des Festbetrages erfolgt entsprechend den Regelungen gemäß nachstehendem § 6.

§ 2

Zwendungszweck

Die Zuwendung ist von der Stiftung satzungsgemäß (vgl. § 2 der Satzung, [Anlage 1](#)) zu verwenden, insbesondere für folgende Zwecke:

- die öffentliche Präsentation der Sammlung in einem Museum zur internationalen Schifffahrts-, Marine- und Meeressgeschichte in einem äußeren Rahmen, der das Bewahren, Erforschen und Vermitteln in einer dem Wert und Umfang der Sammlung entsprechenden Form gewährleistet und die Bedeutung Hamburgs als Schifffahrtsstandort berücksichtigt

- den Um- bzw. Ausbau und die Einrichtung des Kaispeichers B sowie zusätzlicher Flächen im Nachbargebäude der Firma Heinemann einschließlich eines Verbindungstraktes zu einem Museum mit Nebenräumen zu Zwecken der Stiftung einschließlich des Umzuges der Sammlung von ihrem jetzigen Standort in das neue Museum.

§ 3

Betrieb des Museums

1. Die Sammlung Tamm gliedert sich in die Bereiche Archiv, Bibliothek und Museum. Auf die als Anlage 2 beigefügte Sammlungsbeschreibung wird Bezug genommen.
2. Die Vertragsparteien stellen ausdrücklich klar, dass das alleinige Entscheidungsrecht über die Präsentation der musealen Sammlung Peter Tamm, die Auswahl der Exponate, die Gewährung und Entgegennahme von Leihgaben, die Durchführung von Ausstellungen, Vorträgen und der gesamte Betrieb des Museums allein bei der Peter Tamm Sen. Stiftung liegt.

§ 4

Verpflichtung des Herrn Peter Tamm

Herr Peter Tamm bringt seine Sammlung nach Maßgabe des diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügten, zwischen ihm und der Stiftung am heutigen Tag geschlossenen Vertrages in das Stiftungvermögen der Peter Tamm Sen. Stiftung ein. Dem Privatvermögen des Herrn Tamm dienende Stücke bleiben von dieser Einbringungsverpflichtung unberührt.

§ 5**Verpflichtungen und Rechte der Peter Tamm Sen. Stiftung**

1. Die Stiftung verpflichtet sich, den Museumsbetrieb nach Fertigstellung und Abnahme des neuen Museumsgebäudes aufzunehmen und
2. nach Eintritt der in Anlage 3 (Einbringungsvertrag) genannten Bedingungen nachzuweisen, dass die Sammlung in das Stiftungsvermögen eingebracht wurde.
3. Die Stiftung verpflichtet sich ferner, ihre Satzung so zu ändern, wie sich dies aus der Anlage 1 ergibt, und die geänderte Satzung unverzüglich der Stiftungsaufsicht zur Genehmigung einzureichen.
4. Unter der Voraussetzung, dass Herr Peter Tamm seine Sammlung gemäß § 4 dieses Vertrages in die Stiftung eingebracht hat, verpflichtet sich die Stiftung,
 - als Standort der Sammlung Peter Tamm die Freie und Hansestadt Hamburg für die Dauer des Erbbaurechtsvertrages beizubehalten;
 - die Sammlung während dieser Zeit zu museumsüblichen Rahmenbedingungen in Anlehnung an Gesamtöffnungszeiten der internationalen öffentlichen und privaten Museen Besuchern zugänglich und Zwecken der Forschung und/oder Volksbildung nutzbar zu machen.
5. Die Stiftung hat das Recht, für die Benutzung des Archivs und der Bibliothek eine Benutzungsordnung zu erlassen und den Zugang zu diesen Sammlungsbereichen abweichend vom Museumsbetrieb zu regeln.
6. Die Stiftung hat das Recht, dem Museum einen dem Charakter der Sammlung entsprechenden internationalen Namen zu geben.
7. Die Stiftung bekennt sich zu ihrem privaten Charakter und damit zu dem Grundsatz, dass das Museum ohne weitere staatliche Zuschüsse und damit unabhängig von staatlicher Einflußnahme betrieben wird. Sie ist damit Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements für die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 6**Auszahlung der Zuwendung**

1. Die Zuwendung gemäß § 1 Abs. 1 wird nach Unterzeichnung dieses Vertrages in zwei Teilbeträgen wie folgt ausgezahlt:
 - 15 Mio. EUR innerhalb von zwei Wochen nach der Unterzeichnung dieses Vertrages, weitere 15 Mio. EUR bis spätestens 15.01.2005 nach Vorliegen einer wirksamen Baugenehmigung, Abschluss eines Bauvertrages zwischen der Stiftung und einem Generalunternehmer über den Um- bzw. Ausbau des Kaispeichers B sowie einer schriftlichen Erklärung der Stiftung, dass der Bauvertrag einen Aus- und Umbau des Kaispeichers B entsprechend den Anforderungen der Baugenehmigung sicherstellt,
 - Liegen die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis spätestens 15.01.2005 vor, erfolgt die Auszahlung innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorliegen der Voraussetzungen.

§ 7**Nachweis der Verwendung / Informationen**

1. Die Verwendung der Zuwendung entsprechend den Verwendungszwecken gemäß § 2 dieses Vertrages ist spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Museumsbetriebes durch eine von einem Wirtschaftsprüfer der Peter Tamm Sen. Stiftung bestätigte Verwendungsübersicht, der Mittel für den Bau, die Errichtung und die Ausstattung des Museums, Sicherungseinbehalte sowie die Zuführung zum Stiftungsvermögen, gegliedert zumindest in Betraggruppen größer als € 1,0 Mio., nachzuweisen, wie in der Bürgerschaftsdrucksache Nr. 17/3886 Ziffer 2.3 dargestellt.
2. Die Stiftung wird der Kulturbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg jährlich jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres folgende Informationen zuleiten:
 - a. Öffnungszeiten und Besucherzahlen des Museums,
 - b. je 1 Exemplar aller Informationen und Veröffentlichungen des Museums,
 - c. eine Beschreibung der wissenschaftlichen Aktivitäten des Museums einschließlich der Ausleihen an andere Museen und Institutionen,
 - d. Zahl und Themen der durchgeführten Veranstaltungen.

13.06.2004

noch Anlage


3. Die jährliche Unterrichtung der FHH gemäß vorstehendem Absatz 2. kann auch erfolgen durch Übersendung des Lageberichts der Stiftung, sofern dieser eine den Informationen unter Ziffer 2 entsprechende Einschätzung der Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und der wirtschaftlichen Lage der Stiftung ermöglicht.

§8

Schlussbestimmungen

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Sie finden keine Anwendung. Die Regelungen zur Projektförderung ergeben sich ausschließlich aus diesem Vertrag.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordermisses.

Hamburg, den 24. Juni 2004


.....
(Senator, Prof. Dr. Hans-Joachim Lauth)
Freie und Hansestadt Hamburg
Kulturbehörde


.....
Marie-Luise Tolla
Sensadirektorin


.....
Peter Tamm Sen, Stiftung


.....
Prof. Peter Tamm

23.06.2004